

## DIE ANERKENNUNGSKLAGE

**Mit der Anerkennungsklage fordert der Gläubiger vom Gericht einen Entscheid im Streit um das materielle Recht. Also die Anerkennung seiner Forderung. Zudem verlangt er, dass das Gericht den Rechtsvorschlag beseitigt (Art. 79 SchKG).**

Gibt das Gericht der Anerkennungsklage statt, erzielt der Gläubiger einen doppelten Erfolg: Der materielle Rechtsstreit wird entschieden und durch die Beseitigung des Rechtsvorschlags schreitet die Zwangsvollstreckung voran.

Bei der Behandlung des ersten Begehrens entscheidet das Gericht über die materielle Rechtsfrage: Schuldet die betriebene Person den geforderten Betrag tatsächlich? Das zweite Streitthema ist betreibungsrechtlicher Natur. Wird die materielle Klage gutgeheissen, beseitigt der Richter den Rechtsvorschlag definitiv, sodass die Betreuung für den im Entscheid festgelegten Betrag fortgesetzt werden kann.

### **Wirkungen des Entscheids**

Heisst das Gericht beide Begehren gut, ist das Einleitungsverfahren der Betreuung abgeschlossen. Sobald das Urteil rechtskräftig ist (d. h. nicht mehr ordentlich angefochten werden kann), hat die betriebene Person keine Einwände oder prozessualen Mittel mehr, um die Pfändung oder den Konkurs abzuwenden. Ein Verfahren der definitiven Rechtsöffnung ist nicht mehr erforderlich.

### **Kosten**

Die Gerichts- und Parteikosten, die die unterliegende Seite zu tragen hat, werden nicht zu den Betreuungskosten gerechnet. Dies kann zur Folge haben, dass aufgrund des Urteils die Forderung samt Betreuungskosten, jedoch ohne die Prozesskosten der Anerkennungsklage beglichen werden. Gegebenenfalls muss der Gläubiger für diese Kosten eine separate Betreuung einleiten.

Scheitert der Gläubiger vor der Anerkennungsklage mit einem Gesuch um provisorische Rechtsöffnung, trägt er endgültig die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens.

### **Gerichtsstand**

Die Klage muss nicht zwingend am Betreuungsort eingereicht werden. Haben Schuldnerin und Gläubiger eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, kann ein Gericht zuständig sein, das nicht am Betreuungsort liegt.

### **Zwingender Gerichtsstand bei Konsumentenverträgen**

Bei Konsumentenverträgen, wie Leasing- oder Barkreditverträgen, können Konsumentinnen und Konsumenten nicht im Voraus gültig auf den Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz verzichten.

#### **ZPO Art. 32 Konsumentenvertrag**

##### **1. Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:**

- a. für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten: das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;**
- b. für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters: das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.**

**2. Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.**

Art. 32 ZPO entspricht wörtlich Art. 22 des Gerichtsstandsgesetzes, das am 1. Januar 2001 in Kraft trat. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Konsumentenverträgen, die nach dem 1. Januar 2001 abgeschlossen wurden und den Gerichtsstand am Sitz des Anbieters vorsehen, sind ungültig. Die Zuständigkeit kann auch nicht durch "Einlassung" begründet werden, das heisst: indem sich die geschützte Seite auf einen Prozess an einem an sich unzuständigen Ort einlässt.

Die ZPO nennt weitere gesetzliche Gerichtsstände, auf die nicht im Voraus verzichtet werden kann. Von diesen zwingenden Gerichtsständen kann nur abgewichen werden, indem nach Entstehen der Streitigkeit (also nicht im Voraus, etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen wird.

**Art. 35 ZPO Verzicht auf die gesetzlichen Gerichtsstände**

**1. Auf die Gerichtsstände nach den Artikeln 32–34 können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten:**

- a. die Konsumentin oder der Konsument;**
- b. die Partei, die Wohn- oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet hat;**
- c. bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen: die pachtende Partei;**
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.**

**2. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit.**

© 2025 Berner Schuldenberatung